



II- 3714 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
 und öffentlicher Dienst
 DR. FRANZ LÖSCHNAK

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
 Tel. (0222) 66 15/0
 DVR: 0000019
 9. April 1988

Z1. 353.260/51-I/6/88

1575/AB

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Mag. Leopold GRATZ

1988-04-12
zu 1710 IJ

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Haupt, Haigermoser, Dr. Dillersberger haben am 1. März 1988 unter der Nr. 1710/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Hygiene beim Transport von Lebensmitteln gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Welche gesetzlichen Möglichkeiten hat Ihr Ressort, um einwandfreie hygienische Bedingungen beim Transport von Lebensmitteln durchzusetzen?
- 2. Welche konkreten Fälle von mangelnder Transporthygiene bzw. von Lebensmitteltransporten unter gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen sind Ihrem Ressort in den letzten Monaten bekanntgeworden?
- 3. Welche Maßnahmen wurden seitens Ihres Ressorts in diesen Fällen ergriffen?
- 4. Welche Maßnahmen zur rigorosen Überwachung hygienischer Bedingungen beim Transport von Lebensmitteln werden Sie ergreifen?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu Frage 1:

Grundsätzlich hat gemäß § 20 LMG 1975 jeder, der Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Verkehr bringt, vorzusorgen, daß sie nicht durch äußere Einwirkung hygienisch nachteilig beeinflußt werden, soweit das nach dem jewei-

- 2 -

ligen Stand der Wissenschaft möglich und nach der Verkehrsauffassung nicht unzumutbar ist. Eine Mißachtung dieser Vorschrift kann als Verwaltungsübertretung gemäß § 74 Abs. 5 Z 3 LMG 1975 bestraft werden.

Überdies wird dem Landeshauptmann die Möglichkeit zum Eingreifen bei Vorliegen von Mißständen erteilt. Dies kann im äußersten Fall zur Schließung des Betriebes führen (siehe §§ 22 bis 24 LMG 1975).

Durch die Verordnung über Lebensmitteltransportbehälter, BGBl.Nr. 313/1986, wurde Vorsorge getroffen, daß der wechselweise Transport von anderen Stoffen als Lebensmittel, Verzehrprodukte oder Zusatzstoffe in Lebensmitteltransportbehältern verboten ist. Lebensmitteltransportbehälter sind entsprechend zu bezeichnen ("NUR FÜR LEBENSMITTEL" oder verkehrsübliche Bezeichnung des beförderten Lebensmittels; Mindestgröße der Buchstaben 10 cm).

Die Behälter sind nach jeder Verwendung sorgfältig zu reinigen und erforderlichenfalls zu desinfizieren, damit das folgende Füllgut nicht nachteilig beeinflußt werden kann.

Zu Frage 2:

Ende Jänner 1988 wurde entgegen den bestehenden Bestimmungen ein gemeinsamer Transport von Teigwaren mit in Blechfässern verschlossenen cyanidhaltigen Materialien durchgeführt. Bei einem Verkehrsunfall wurden die genannten Teigwaren kontaminiert und in weiterer Folge vernichtet. Informationen über weitere derartige Transporte sind mir nicht bekannt.

Zu den Fragen 3 und 4:

Die rechtlichen Grundlagen zur Durchsetzung erforderlicher Hygienemaßnahmen in Betrieben, bei Lagerung und während des Transportes von Lebensmitteln sind durch die (in der Antwort zu Frage 1 angeführten) Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes 1975 und der Verordnung über Lebensmitteltransportbehälter gegeben.

- 3 -

Die Überwachung der Einhaltung dieser Vorschriften obliegt dem Landeshauptmann, der sich zur Erfüllung dieser Aufgaben besonders geschulter Aufsichtsorgane (§ 35 Abs. 1 LMG 1975) bedient.

Die Kontrolle von Lebensmitteltransporten erfolgt durch die Lebensmittelaufsichtsorgane sowohl im Verdachtsfalle als auch zusätzlich im Rahmen von Schwerpunktaktionen.

Frauf-Ba